

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des
Marktes Winzer
(Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-EW –)
vom 22.02.2018**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winzer folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung, geändert durch Satzung vom 16.08.2021:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Der Markt Winzer – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet - erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Auflassung der Kläranlage Neßlbach mit Schmutzwasseranschluss der Ortschaft Neßlbach an die Kläranlage Winzer (nachfolgend als „Auflassung der Kläranlage Neßlbach“ bezeichnet)

Aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben konnte der Betrieb der ehemaligen Kläranlage Neßlbach nicht mehr genehmigt werden. Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.04.2014 Nr. 41-641-2/3 We wurde „das Einleiten des abgeschlagenen Mischwassers aus der Regenentlastung der Kläranlage Neßlbach in den Neßlbacher Randkanal nach Auflassung der Kläranlage und Abwasserbeseitigung zur Kläranlage Winzer“ genehmigt. Die Baumaßnahme wurde in den Jahren 2014 und 2015 umgesetzt. Damit wurde das Schmutzwasser der Ortschaft Neßlbach zur Kläranlage Winzer gepumpt und das Niederschlagswasser in der ehemaligen Kläranlage Neßlbach (jetzt Fangebecken) mit ehemaligen Klärteich (jetzt Schönungsteich) belassen. Die Gesamtkosten betragen 524.041 €. Damit konnten die vorgeschriebenen Reinigungsleistungen zum Schmutzwasser für die Ortschaft Neßlbach mit ca. 630 Einwohnern erfüllt werden. Eine staatliche Zuwendung hierzu wurde nicht gewährt. Nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Ing.-büro Geoplan aus Osterhofen ist der Anschluss an die Kläranlage Winzer wirtschaftlicher als der Neubau einer funktionstüchtigen eigenen Kläranlage. Ein entsprechender Lageplan liegt dieser Satzung als Anlage 1 bei.

2. Erneuerung mit Vergrößerung des Mischwasserkanals in der Passauer Str. im Zuge der Sanierung der St 2125 OD Winzer BA 04 (nachfolgend als „Mischwasserkanal Passauer Str. BA 04“ bezeichnet)

Die bestehenden Altkanäle waren von 111% bis 673% hydraulisch überlastet. Aus der hydraulischen Überlastung resultiert eine über der Geländeoberkante liegende Wasserspiegellage, ein satzungsgemäßer Betrieb war mit den überlasteten Kanälen nicht mehr möglich. Die Entwurfsplanung wurde vom Ing.-büro Schwarz vom Oktober 2014 erstellt. Die Umsetzung der Baumaßnahme mit neuen Rohrdurchmessern von DN 300 bis DN 700 und einer Gesamtlänge von 668,25 lfm wurde vom 16.03. bis 24.08.2015 durchgeführt. Die Schlussrechnungssumme beträgt 306.154 €, die Nebenkosten betragen 36.738 €. Ein entsprechender Lageplan liegt dieser Satzung als Anlage 2 bei.

3. Erneuerung mit Vergrößerung des Mischwasserkanals in der Vorstadt im Zuge der Sanierung der Ortsstraße Vorstadt (nachfolgend als „Mischwasserkanal Vorstadt“ bezeichnet)

Die bestehenden Altkanäle waren von 136 % bis 195 % hydraulisch überlastet. Aus der hydraulischen Überlastung resultiert eine über der Geländeoberkante liegende Wasserspiegellage, ein satzungsgemäßer Betrieb war mit den überlasteten Kanälen nicht mehr möglich. Nachdem beim Anwesen Vorstadt 6 wegen der baulichen Nähe zum Wohngebäude die Kanaltrasse nicht wirtschaftlich erneuert werden konnte, war ein neuer Kanal in der öffentlichen Verkehrsfläche notwendig. Die Entwurfsplanung wurde vom Ing.-büro Schwarz vom Mai 2015 erstellt. Die Umsetzung der Baumaßnahme mit neuen Rohrdurchmessern von DN 300 bis DN 600 und einer Gesamtlänge von 170,74 lfm wurde in der Zeit vom 04.04. bis 03.06.2016 durchgeführt. Die Baukosten betragen 106.950,92 € und die Nebenkosten betragen 34.678,10 €. Ein entsprechender Lageplan liegt dieser Satzung als Anlage 3 bei.

4. Erneuerung mit Vergrößerung des Mischwasserkanals in der Deggendorfer Str. und Fraunhoferstr. mit Randbereiche im Zuge der Sanierung der St 2125 OD Neßlbach BA 01 im Rahmen der Gesamtsanierung zum Dorferneuerungsverfahren Neßlbach im Bereich der Deggendorfer Str. BA 01 (nachfolgend als Mischwasserkanal Deggendorfer Str. BA 01“ bezeichnet)

Die bestehenden Altkanäle waren von 169% bis 503% hydraulisch überlastet. Aus der hydraulischen Überlastung resultiert eine über der Geländeoberkante liegende Wasserspiegellage, ein satzungsgemäßer Betrieb war mit den überlasteten Kanälen nicht mehr möglich. Die Entwurfsplanung wurde vom Ing.-büro Schwarz vom Januar 2016 erstellt. Die Umsetzung der Baumaßnahme mit neuen Rohrdurchmessern von DN 400 bis DN 600 und einer Gesamtlänge von 295,41 lfm wurde in der Zeit vom 25.07.2016 bis 26.05.2017 durchgeführt. Die Baukosten betragen 241.773,04 € und die Baunebenkosten betragen 51.926,74 €. Ein entsprechender Lageplan liegt dieser Satzung als Anlage 4 bei.

5. Neukonzeption des zentralen Abwasserpumpwerks in der Bachstraße im Zuge des staatlichen Hochwasserschutzes Winzer Ortsschutz Winzer Polder 2 als Kombibauwerk (Schöpfwerk und Abwasserpumpwerk, nachfolgend als „Kombibauwerk Bachstraße“ bezeichnet)

Im Zuge des staatlichen Hochwasserschutzes Markt Winzer, genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Deggendorf vom 02.03.2015 Az: 41-6414.2 Ro/re, wird das bestehende Schöpfwerk Winzer 2 (Bachstraße) und die bestehende Abwasserpumpstation (Bachstraße, Hebewerk) aus wirtschaftlichen Erwägungen in ein neues Kombibauwerk (Schöpfwerk und Abwasserpumpwerk) integriert. Im Planfeststellungsbeschluss ist diese Maßnahme im „Polder 2“ aufgenommen. Aufgrund der permanenten hydraulischen Überlastung des (alten) Schöpfwerks und der (alten) Abwasserpumpstation, wird die Leistung des neuen Kombibauwerks auf insgesamt ca. 3,5 cbm/sec wesentlich erhöht. Die Abwasserpumpwerksleistung wird von derzeit vorhandenen ca. 0,25 cbm/sec auf nunmehr 3,2 cbm/sec um das 12-fache erhöht. Damit ist die betriebssichere Ableitung des Mischwassers gewährleistet. Diese Behebung des Mangels war aus wirtschaftlichen und genehmigungsfähigen Gründen, sowie aus Platzgründen nur in Kombination mit der staatlichen Hochwasserschutzmaßnahme durchzuführen, und daher im o. g. Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Die Bauarbeiten zum staatlichen Hochwasserschutz zum Ortsschutz Winzer Polder 2 haben im Sommer 2017 begonnen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Jahre 2021 abgeschlossen werden. Die Bauarbeiten

zum Kombibauwerk (Schöpfwerk und Abwasserpumpwerk) wurden im 1. Quartal 2018 begonnen. Die Baukosten betragen nach der Kostenberechnung der RMD Wasserstraßen GmbH aus München vom 17.10.2017 für den Abwasseranteil des Marktes Winzer 1.798.090 € und die Nebenkosten 355.482 €. Eine entsprechende Beschreibung liegt dieser Satzung als Anlage 5 bei.

(2) Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahmen wird in Höhe von 1.000.000 € auf die Beizugsflächen (Grundstücks- und Geschossflächen) der anschließbaren Grundstücke umgelegt und der restliche Anteil wird gebührenfinanziert.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gemeinde kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorausleistungszahlungen auf den voraussichtlich zu zahlenden Verbesserungsbeitrag erheben.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet. Entsteht bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach § 3 Abs. 1 die Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche so werden bei Grundstücken, die größer als 1500 qm sind, nur 1500 qm berechnet.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter

- a) Grundstücksfläche 0,06 Euro
- b) Geschossfläche 2,14 Euro.

Bei Grundstücken, die in die Entwässerungseinrichtung nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Verbesserungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht die Beitragspflicht auch für den Grundstücksflächenbeitrag.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrags.

§ 8

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Markt Winzer
Winzer, den 22.02.2018

Jürgen Roith
1. Bürgermeister